



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Commerzbank-3

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde (siehe B II.6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 6) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steuer-



anrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

- 7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die von der Commerzbank veranlasste Untersuchung und Analyse von Cum/Ex-Transaktionen der Dresdner Bank und deren Tochtergesellschaften, die vor der im Jahr 2009 erfolgten Verschmelzung der Dresdner Bank AG mit der Commerzbank AG von der Dresdner Bank AG und zumindest einer Tochtergesellschaft – der Dresdner Kleinwort – durchgeführt worden sein sollen, sowie die im Prozess vor dem Hessischen Finanzgericht (Finanzamt Frankfurt/M V-Höchst vs. Commerzbank AG zum Az: 4 K 977/14) zur Entlastung eingebrachten oder als Beweismittel angebotenen Dokumente,

soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Commerzbank-1 und Commerzbank-2 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Begründung

Im Rahmen der Zeugenbefragungen des 4. Untersuchungsausschusses am 07. November 2016 haben die Zeugen Markus Plümer und Stefan Korten beide Hinweise darauf gegeben, dass die Dresdner Bank AG und zumindest eine Tochtergesellschaft der Dresdner Bank AG vor der Verschmelzung mit der Commerzbank AG Cum/Ex-Geschäfte im Eigenhandel betrieben haben sollen, und dass es eine Untersuchung und Analyse dieser Geschäfte innerhalb der Commerzbank gäbe oder gegeben habe solle.

Den Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt/M V-Höchst und der Commerzbank AG hat das Medienportal JUVE.de am 04. Mai 2016 unter dem Link <http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2016/05/explosives-pwc-gutachten-auch-commerzbank->



machte-cum-ex-geschaefte unter Nennung des Gerichtsaktenzeichens zur Auseinandersetzung um die steuerliche Würdigung von „Cum/Ex-Altgeschäften der Dresdner Bank“ öffentlich gemacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Krüger".

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB